



<b>Ausschuss</b>	<b>Bisherige Besetzung</b>	<b>Neue Besetzung</b>	<b>Mitglied (M) Stellv. Mitglied (S)</b>
Verwaltungsrat	Sill, Lothar	N.N.	S
Vergabeausschuss	Haupts, Hans-Henning	Scharmacher, Jürgen	M
Betriebsausschuss	Haupts, Hans-Henning	Scharmacher, Jürgen	M
Vergabeausschuss	Scharmacher, Jürgen	N.N.	S
Betriebsausschuss	Scharmacher, Jürgen	N.N.	S
Ausschuss für Verkehr und Planung	Harter, Martin	Heidenreich, Christoph	M
Finanzausschuss	Harter, Martin	Heidenreich, Christoph	S
Verwaltungsrat	Harter, Martin	Heidenreich, Christoph	S
Ausschuss für Investitionen und Finanzen	Dr. Klee, Hans-Werner	Friedrichs, Karlheinz	S
Ausschuss für Verkehr und Planung	Dr. Klee, Hans-Werner	Friedrichs, Karlheinz	S
Verwaltungsrat	Dr. Klee, Hans-Werner	Friedrichs, Karlheinz	S
Ausschuss für Investitionen und Finanzen	Walter, Harald	Herz, Matthias	S
Ausschuss für Tarif und Marketing	Walter, Harald	Herz, Matthias	M
Verwaltungsrat	Walter, Harald	Herz, Matthias	S

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

Die vorschlagsberechtigte SPD-Fraktion schlägt die Abwahl von **Herrn Hans-Henning Haupts** und die Nachwahl der von ihm bisher besetzten Positionen in den Gremien des VRR gemäß des Beschlussvorschlages vor. Darüber hinaus schlägt die SPD-Fraktion die Nachwahl der Positionen der aus den Gremien des VRR ausgeschiedenen **Herren Martin Harter, Dr. Hans-Werner Klee** und **Harald Walter** gemäß des Beschlussvorschlages vor.

Für die Entsendung der Mitglieder in die Ausschüsse der VRR AöR ist § 26 Absatz 3 a (Ausschuss für Investitionen und Finanzen), § 27 Absatz 3 a (Ausschuss für Tarif und Marketing) und § 28 Absatz 3 a der Satzung der VRR AöR (Ausschuss für Verkehr und Planung) maßgeblich. In diesen Fällen entsendet die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. Für die Entsendung der Mitglieder des Vergabeausschusses der VRR AöR findet § 25 Absatz 4 a Anwendung. Demnach entsendet die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR 13 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen.

Für die Entsendung der Mitglieder in den Verwaltungsrat der VRR AöR ist § 21 Absatz 1 b anzuwenden. Danach entsendet der Zweckverband VRR neben dem Verbandsvorsteher 41 stimmberechtigte und 41 stellvertretende Mitglieder.

Abschließend hat die Verbandsversammlung des ZV VRR die entsprechenden Wahlen gemäß § 10 Absatz 1 ZVS vorzunehmen.

Für die Entsendung der Mitglieder in den Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR gilt § 5 Absatz 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes des ZV VRR. Danach besteht der Betriebsausschuss aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, die i.V.m. § 7 Absatz 1 Buchstabe b. der Betriebssatzung durch die Verbandsversammlung gewählt werden.

Maßgeblich für die Entsendung der Mitglieder des Finanzausschusses des Zweckverbandes VRR ist § 13a Absatz 1 i.V. mit § 10 Absatz 1 Ziffer 17 ZVS. Danach besteht der Finanzausschuss aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, welche durch die Verbandsversammlung gewählt werden.